

(Fortsetzung zu Seite 7452.)

nahmen mit für den Uneingeweihten rätselhaften Bezeichnungen versehen, z. B. X phot. ND phot. Dazu kommt meist die Angabe des dargestellten Gegenstandes. Alle diese Bezeichnungen sind heute vom Gesetz nicht gefordert und erscheinen doch, aus guten Gründen; nur die eine, wichtigste Angabe, die sich mit Sicherheit sonst nur aus den Geschäftsbüchern des Verlags feststellen läßt, kommt nicht zum Vorschein: die Angabe des Erscheinungsjahres. Auf diese aber hat meines Erachtens die Allgemeinheit ein ebenso großes Recht wie auf die einwandfreie Feststellung des Todesjahres eines Malers, Dichters oder Musikers. Es würde unbillig, ja als eine unerwünschte Bereicherung erscheinen, wenn ein Verleger eines Geisteswerks, dessen Schutzfrist abgelaufen ist, für die Benutzung noch eine Gebühr fordern wollte. Noch viel mehr zu mißbilligen aber ist die Geheimhaltung des Entstehungsjahres, oder gar die absichtliche Irreführung der Konsumenten. Man mag alle anderen Formalitäten, die in bezug auf Photographien bestehen, fallen lassen: also die richterliche Feststellung, ob eine künstlerische Photographie vorliege oder eine nicht-künstlerische; man hebe alle Hinterlegungsverpflichtungen, alle Eintragungen, alle damit verbundenen Gebühren auf. Das sind veraltete, bei der ungeheuren Ausdehnung der Photographie kaum mehr zu erfüllende Formalien. Eines aber muß mit Nachdruck im Interesse der Allgemeinheit gefordert werden: die Angabe der Signatur und des Erscheinungsjahrs einer Photographie. Diese Angaben müßten das Korrelat des Schutzes sein, den die Produkte eines allgemein ausgeübten Verfahrens erlangen wollen. Die Photographie ist heute nicht das Vorrecht weniger von der Natur bevorzugten Menschen, wie es die Schöpfung von Kunstwerken von Dramen, von Symphonien oder Opern von jeher war und heute noch ist. Die Technik der Photographie beherrscht heute die ganze Welt; zu ihrer Ausübung gehört weniger Talent, Erfahrung und Geschick als z. B. zur Herstellung einer photographischen Kamera; die Anfertigung von photographischen Platten ist viel schwieriger als deren Benutzung, und das Berechnen und Schleifen photographischer Objekte erfordert einerseits Kenntnisse und andererseits eine Gewandtheit, von denen viele Photographen, die sich kühn neben den schaffenden Künstler stellen wollen, keine ausreichende Vorstellung haben.

Der internationale Verlegerkongreß sollte meines Erachtens danach streben und dafür Propaganda machen, daß in der internationalen Gesetzgebung eine Gleichheit der Behandlung in bezug auf den Schutz der Photographie angestrebt werde. Diesem Schutz sollten folgende Leitfäden zugrunde liegen:

1. Unbezeichnete Photographien genießen keinen Schutz.
2. Zur Erlangung eines Schutzes von zehn Jahren nach dem Ablauf des Erscheinungsjahrs sollten das Negativ und alle Abzüge die Angabe des Ursprungsjahrs und eine Signatur des Urhebers tragen. Die Signatur hätte entweder zu bestehen aus Name und Wohnort des Urhebers der photographischen Aufnahme oder seines Rechtsnachfolgers, oder aber aus einem Zeichen, das etwa wie eine Telegrammadresse oder wie ein Warenzeichen gegen eine einmalige Gebühr eingetragen werden könnte. Ein Register dieser Zeichen hätte das Internationale Amt der Berner Konvention zu führen und müßte auf Verlangen jedermann Auskunft gegen Erstattung einer angemessenen Gebühr erteilen.
3. Es müßte die Möglichkeit gegeben sein, die Schutzfrist besonders wertvoller Aufnahmen gegen Erlegung bestimmter Gebühren im In- und Auslande um fünf oder mehr Jahre zu verlängern, ähnlich wie es in der Musterrechtsgesetzgebung oder in der Patentgesetzgebung vorgesehen ist.
4. Die Aufnahme von photographischen Zitaten in wissenschaftliche Werke, auch solche, die keine Schriftwerke sind, sondern nur aus einer wissenschaftlichen Zusammenstellung von Bildern, photographischen oder künstlerischen, bestehen, müßte gesetzlich zugelassen sein. Der Grund für die letzte Forderung ist klar: Da es gestattet ist, Zitate aus Büchern in Bücher unter Angabe der Quelle in gewissen Grenzen einzuschalten, sollte es auch gestattet sein, wissenschaftliche Tatsachen bildlicher Art in andere Sammlungen wissenschaftlicher Art, bei denen nicht das Wort,

sondern die Anschauung die Hauptsache ist, innerhalb gewisser Grenzen einzureihen, wenn der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist.

### »Freiheit, die ich meine . . .«

In Nr. 27 der »Allgemeinen Buchhändlerzeitung« hat Herr G. Hölcher in Köln in einem Artikel, dessen Überschrift: »Der gekränkte Vorstand des Börsenvereins Deutscher Buchhändler oder Die Freiheit der Kritik« an die Titel schlechter Kolportageromane erinnert, seinem gepreßten Herzen Luft gemacht, und sich dadurch Herrn Hubert Welter in Paris zu unauflöschlichem Danke verpflichtet. Wenigstens entnehmen wir diese Empfindungen einer Zuschrift des Herrn Welter an uns, in der er unter Berufung darauf, daß es noch eine göttliche Gerechtigkeit gäbe, seiner Freude über die Hölcher'schen Angriffe auf den Vorstand des Börsenvereins Ausdruck gibt und nur »bedauert«, daß auch die Redaktion dabei nicht leer ausgegangen sei. So erfreulich es nun auch ist, daß Herr Welter noch an eine göttliche Gerechtigkeit glaubt, so überflüssig erscheint es uns, den lieben Gott in einer Angelegenheit zu bemühen, die so rein menschliches Gepräge trägt wie der Fall Hölcher. Wir würden daher dem H. 'schen Artikel auch keine Beachtung geschenkt haben, wenn nicht der Vorsitzende des Berliner Sortimentervereins Herr Paul Ritschmann in Berlin geglaubt hätte, in einer mehr eine Ergänzung als eine Erwiderung auf die Hölcher'schen Ausführungen darstellenden Zuschrift an die Redaktion der »Allgemeinen Buchhändlerzeitung« (abgedruckt in Nr. 29 vom 17. Juli 1913) eine »neuerdings peinlich hervortretende Verkennung der Aufgabe des Börsenblattes, alle den Buchhandel und den Börsenverein bewegenden Ereignisse und Verhandlungen dokumentarisch zu umfassen«, konstatieren zu müssen. Nimmt man dazu die Stellungnahme der »Allgemeinen Vereinigung«, die es unbegreiflich findet, daß ihr durch Vorstandsbeschluss verwehrt ist, für ihre Bestrebungen weiterhin im redaktionellen Teil des Börsenblattes Propaganda zu machen, trotzdem sie keine Gelegenheit vorübergehen läßt, sich an dem Börsenverein, dessen Vorstand und der Redaktion zu reiben, so gewinnt die Frage der Berechtigung und Zweckmäßigkeit der vom Vorstande des Börsenvereins vertretenen Anschauung bei aller Verschiedenheit des Anlasses, aus dem die gegnerischen Klagen erhoben werden, vom Standpunkte der Allgemeinheit aus eine prinzipielle Bedeutung.

Es kann nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß der Vorstand nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, Einfluß auf das Organ zu nehmen, das in erster Linie zur Vertretung seiner Anschauungen sowohl den Mitgliedern, als einer weiteren Öffentlichkeit gegenüber berufen ist, wie es andererseits nur als in der Natur der Sache liegend angesehen werden muß, daß die Redaktion in der Unterstützung der Politik des Vorstandes den hauptsächlichsten Teil ihrer Aufgabe zu erblicken hat. Es ist deswegen auch nicht richtig, von einer »Verkennung der Aufgabe des Börsenblattes« zu reden, wenn diese Aufgabe darin gefunden werden soll, »alle den Buchhandel und den Börsenverein bewegenden Ereignisse dokumentarisch zu umfassen«, da damit in zahlreichen Fällen eine praktische Unterstützung der Maßnahmen des Vorstandes so gut wie ausgeschlossen wäre. Denn die positive Mitarbeit eines Vereinsorgans erfordert nicht nur zur rechten Zeit reden, sondern auch zur rechten Zeit schweigen, da oft andere Vereinsinstitutionen in stärkerem Maße die Möglichkeit geben, auf bestimmte Personen oder Kreise einzuwirken. Als Glied des Ganzen hat es dann mit Rücksicht auf den anzustrebenden praktischen Erfolg hinter diese Institutionen zu treten, da im Gegensatz zu einem Privatunternehmen ein Vereinsblatt mehr Mittel zum Zweck als Selbstzweck ist und eine weit größere Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit zu übernehmen hat, als sie durch das Pressegesetz umschrieben wird. Mögen diese vereinspolitischen Notwendigkeiten nun auch manchmal für die Redaktion eine weit schwierigere Aufgabe bedeuten, als sie in dem Abdruck irgendwelcher Dokumente von größerer oder geringerer Wichtigkeit liegt, so muß ihnen doch in allen den Fällen Rechnung getragen werden, wo es das Interesse des Vereins erheischt. Erkennbar aber können dieses Interesse und die Notwendigkeit solcher taktischen Maßnahmen nur denjenigen sein, in deren Händen alle die wirren Fäden zusammenlaufen, die einen Berufsstand mit der Öffentlichkeit verknüpfen. Gern würden wir — denn welche Redaktion wünschte dies nicht? — der weitestgehenden Publizität in allen Berufsfragen das Wort reden, wenn die Erfahrung nicht gelehrt hätte, welche Mißverständnisse dadurch gerade in den Kreisen hervorgerufen werden, die es für irgendeinen Zweck zu gewinnen gilt, ganz zu schweigen von den zahlreichen Rörglern und Uebelwollenden, auf deren Mühlen jede abfällige Kritik Wasser treibt, da sie auch die unberechtigteste für ihre Zwecke ausschlagen. Es sei hier nur an die Freigabe des Börsenblattes für die große Öffentlichkeit erinnert, gegen die nichts einzuwenden wäre, wenn nicht die Gefahr bestände, daß Unkenntnis und Halbwissen dem Nichtfachmann die Dinge in einem ganz anderen Lichte erscheinen lassen würden, als sie tatsächlich sind. Auf Erwägungen ähnlicher Art war auch die Bitte der Redaktion an